

Parkierungsverordnung

vom 19. Oktober 2022

PARKIERUNGSVERORDNUNG

Gestützt auf Art. 11 des Parkierungsreglements vom 13.06.2022 erlässt der Gemeinderat auf Antrag der Spezialkommission Parkraumplanung folgende Verordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt, in Ausführung des Parkierungsreglements,

- a) Ort und Anzahl der Parkplätze der einzelnen Parkplatzarten
- b) die Parkbewilligungen und elektronischen Dauervignetten, namentlich die Berechtigung zum Bezug, die räumliche Wirkung und das Verfahren der Ausstellung und des Entzugs,
- c) die Gebühren.

Parkplatzarten

Art. 2

Der Plan in Anhang 1 zeigt die Zuteilung der öffentlichen Parkplätze zu den verschiedenen Parkplatzarten:

- a) Parkplätze ohne Benützungsbeschränkung,
- b) Parkplätze in Blauer Zone ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkbewilligung,
- c) Parkplätze in Blauer Zone mit Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkbewilligung für genau umschriebene Nutzergruppen (Parkzone A, Parkzone B),
- d) Parkplätze gemäss Bst. c, bei denen am Mittwochmittag und am Samstag während drei Stunden mit Parkscheibe gratis parkieren darf.
- e) gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung und ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit einer elektronischen Dauervignette,
- f) gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung aber mit Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit einer elektronischen Dauervignette,
- g) Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung, beispielsweise für Güterumschlag, für Menschen mit Beeinträchtigungen oder für Taxis.

Parkplätze ohne Benützungsbeschränkung

Art. 3

In den entsprechenden Gebieten gelten ausser den Regeln des übergeordneten Rechts keine Einschränkungen beim Abstellen von Motorfahrzeugen.

Parkplätze in Blauer Zone ohne Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit Parkbewilligung

Art. 4

¹ In den entsprechenden Gebieten gelten die Regeln der Blauen Zone nach Art. 48 Abs. 2 Bst. a der Signalisationsverordnung¹: An Werktagen (Montag bis Samstag) gilt für Fahrzeuge zwischen 08.00 und 19.00 Uhr eine beschränkte Parkzeit.

² Abweichungen von dieser Regel sind zu signalisieren.

Parkplätze in Blauer Zone mit Parkbewilligung für das unbeschränkte Parkieren für bestimmte Nutzergruppen

Art. 5

¹ In der Parkzone A gelten die Regeln der Blauen Zone nach Art. 48 Abs. 2 Bst. a der Signalisationsverordnung².

² In der Parkzone B gelten die Regeln der blauen Zone (beschränkte Parkzeit) an Werktagen zwischen 06.00 und 19.00 Uhr.

³ In den Parkzonen B bei der Schulanlage Längackern darf am Mittwochnachmittag und am Samstag mit Parkscheibe während drei Stunden gratis parkiert werden.

Gebührenpflichtige Parkplätze mit zeitlicher Beschränkung aber mit Berechtigung zu unbeschränktem Parkieren mit einer elektronischen Dauervignette

Art. 6

¹ In den entsprechenden Gebieten gelten die folgenden, auch anderweitig veröffentlichten zeitlichen Regeln:

- a) Die Gebührenpflicht gilt in der Zeit von Montag bis Sonntag von 07.00 bis 19.00 Uhr
- b) Die maximale Parkzeit ohne elektronische Dauervignette beträgt 72 Stunden (3 Tage).
- c) Elektronische Dauervignetten berechtigen innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf den entsprechend signalisierten Parkplätzen.

² Parkbewilligungen für Parkplätze der blauen Zone (A oder B) sind in diesen Bereichen nicht gültig.

Parkplätze mit eingeschränkter Nutzungsberechtigung

Art. 7

¹ In den entsprechenden Gebieten ist die Nutzung auf bestimmte Nutzergruppen beschränkt. Dies ist auf der Parkplatzzignalisation zu vermerken. Es gelten die folgenden Regeln:

² Parkplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen oder Taxis stehen diesen unbeschränkt zur Verfügung.

³ Parkplätze für den Warenumsatz stehen zu diesem Zweck jeweils während maximal 1 Stunde zur Verfügung.

¹ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

² Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Parkieren ausserhalb der Parkfelder

Art. 8

¹ In allen Gebieten mit Beschränkungen der Parkplatzbenützung ist das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder unter Vorbehalt von Absatz 2 verboten.

² Die Gemeinde kann auf Gesuch hin das Parkieren ausserhalb der markierten Parkfelder oder auf Strassen mit Parkierungsverbot in begründeten Fällen, namentlich für besondere Anlässe oder für Bauvorhaben, während einer beschränkten Zeit gestatten.

Besondere Regelungen

Art. 9

¹ Der Gemeinderat kann für einzelne Parkfelder durch entsprechende Signalisation (Art. 48 Abs. 1 der Signalisationsverordnung³) von den Artikeln 3 bis 7 abweichende Regelungen vorsehen.

² Die Ortspolizei- und Gesundheitskommission kann auf Gesuch hin für ausserordentliche Veranstaltungen auf dem Schulhausareal die Regeln der Blauen Zone temporär ausser Kraft setzen, indem sie die entsprechende Signalisation abdecken lässt.

2. Parkbewilligungen und elektronische Dauervignette

Grundsatz

Art. 10

¹ Parkbewilligungen werden in der Regel ausschliesslich elektronisch unter Angabe des Kontrollschilds abgegeben. Der Bezug erfolgt über eine App oder am Schalter der Gemeindeverwaltung.

² Parkbewilligungen berechtigen dazu, das Fahrzeug in der blauen Zone der Parkzone A oder B zeitlich unbeschränkt zu parkieren.

³ Parkbewilligungen A berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der Parkzone A bzw. samstags auch in der Parkzone B, Parkbewilligungen B sind für die Parkzonen A und B gültig.

⁴ Eine Monats- und Jahresparkbewilligung (A oder B) wird für höchstens zwei Kontrollschilder ausgestellt. Sie kann nicht gleichzeitig für mehr als ein Fahrzeug verwendet werden.

⁵ Eine elektronische Dauervignette berechtigt dazu, das Fahrzeug auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz zeitlich unbeschränkt zu parkieren, sofern dies auf dem entsprechenden Parkplatz so vorgesehen ist.

⁶ Abweichungen von den Grundsätzen nach Abs. 3 und 4 sind zu signalisieren.

³ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Berechtigung für Parkbewilligungen A

Art. 11

¹ Die Gemeinde gibt Parkbewilligungen A für vier Stunden, einen Tag oder für eine Woche an alle Interessierten ab.

² Sie gibt auf Gesuch hin Parkbewilligungen A für einen Monat oder für ein Jahr ab,

- a) an Personen, die schriftlich in der Gemeinde zur Niederlassung oder zum Aufenthalt angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- b) an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.

³ Sie kann, sofern eine genügende Anzahl öffentlicher Parkplätze zur Verfügung steht, auf Gesuch hin weitere Parkbewilligungen für einen Monat oder für ein Jahr abgeben

- a) an Geschäftsbetriebe in der Gemeinde für die durch ihre Mitarbeitenden eingelösten Motorfahrzeuge, wenn der Betrieb über keine eigenen Parkplätze für das betreffende Fahrzeug verfügt,
- b) an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen, dass sie für diese Tätigkeit auf eine Parkbewilligung angewiesen sind, für die auf ihre Firma und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge,
- c) an Berufsleute, die regelmässige berufliche Tätigkeit in der Gemeinde ausüben, für die auf ihren Namen oder ihre Organisation eingelösten Motorfahrzeuge,
- d) in weiteren begründeten Fällen.

Berechtigung für Parkbewilligungen B

Art. 12

¹ Die Gemeinde gibt Parkbewilligungen B für vier Stunden, einen Tag oder für eine Woche an Halterinnen und Halter von Fahrzeugen ab, die für die öffentliche Verwaltung, für Stockwerkeigentümer oder Mietparteien der Liegenschaft «Hauptstrasse 61», für die Schule Studen Aegerten oder für die weiteren Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf dem Schulhausareal Dienstleistungen erbringen und auf die Benützung des Fahrzeugs angewiesen sind. Ebenso dürfen Personen nach Abs. 2 für sich und ihre Gäste 4-Stunden-, Tages- und Wochenparkbewilligungen beziehen.

² Berechtigter für den Bezug von Parkbewilligungen B für einen Monat oder für ein Jahr sind:

- a) die Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer der Liegenschaft «Hauptstrasse 61»,
- b) Personen, die in den Liegenschaften «Hauptstrasse 53, 59 und 61» dauerhaft wohnen oder arbeiten,
- c) Mitarbeitende der Schule Studen Aegerten und

d) Mitarbeitende weiterer Bildungs- und Betreuungseinrichtungen auf dem Schulhausareal, für die auf ihren Namen und/oder ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge.

Besucherparkkarten für die Mietparteien in der Liegenschaft Hauptstrasse 61

Art. 13

¹ Mieterinnen und Mieter von Wohnungen in der Liegenschaft «Hauptstrasse 61» dürfen pro Haushalt eine Besucherparkkarte für ihre Gäste gratis beziehen, solange die Einwohnergemeinde Studen keine speziellen Besucherparkplätze ausscheidet.

² Die Besucherparkkarte darf nicht für eigene Bedürfnisse verwendet werden, andernfalls kann sie vom Gemeinderat entzogen werden.

Tagesparkbewilligung im Dienste der Gemeinde Studen

Art. 14

Die Gemeinde kann «Tagesparkbewilligungen im Dienste der Gemeinde Studen» an natürliche und juristische Personen aushängen, die für die Gemeinde handwerklich tätig sind oder Dienstleistungen erbringen.

Ausnahmebewilligungen

Art. 15

¹ Sofern die Gemeinde ein Gesuch nach Art. 8 Abs. 2 bewilligt, hinterlegt sie für die Gesuchstellenden eine elektronische «Ausnahmebewilligung». Diese berechtigt zum Abstellen von Fahrzeugen ausserhalb markierter Parkfelder.

² Die Kosten richten sich nach Art. 19.

³ Bei Anlässen wird auf das Ausstellen von formellen Ausnahmebewilligungen verzichtet.

Verfahren

Art. 16

¹ Die Gemeinde gibt Parkbewilligungen nach Artikel 11 und 12 auf Gesuch hin ab, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

² Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

³ Ist zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für das Ausstellen einer Parkbewilligung erfüllt sind, entscheidet der Gemeinderat.

Anbringen im Fahrzeug

Art. 17

¹ Parkbewilligungen und elektronische Dauervignetten dienen zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

² Sie sind, sofern sie nicht elektronisch ausgestellt werden, gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen, wenn das Fahrzeug auf einem öffentlichen Parkplatz parkiert wird.

Rückgabe

Art. 18

¹ Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkbewilligung nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkbewilligung innert 14 Tagen bei der Gemeinde löschen zu lassen.

² Die Gemeinde erstattet in diesem Fall bezahlte Gebühren für die Jahresparkbewilligung wie folgt zurück: pro verfallenen Monat werden CHF 40.00 von der bezahlten Jahresgebühr in Abzug gebracht (der angefangene Monat wird mitgerechnet).

³ Vorbehalten bleibt Art. 6 des Parkierungsreglements.

3. Gebühren

Gebührenpflichtige Parkplätze

Art. 19

¹ Die ersten 15 Minuten sind gebührenfrei.

² Die Mindestgebühr beträgt CHF 0.50.

³ Die Parkgebühr beträgt von 07.00 bis 19.00 Uhr:

bis 4 Stunden CHF 4.00

bis 24 Stunden CHF 6.00

bis 48 Stunden CHF 12.00

bis 72 Stunden CHF 18.00

⁴ Die Parkgebühren werden mittels Parkuhr oder Online-App erhoben. Die noch verfügbare Parkdauer kann zur Kontrolle auf der Parkuhr oder der Online-App abgelesen werden. Es muss kein Ticket im Auto deponiert werden.

⁵ Am Schalter der Gemeindeverwaltung oder via App kann eine elektronische Dauervignette bezogen werden. Diese verleiht jedoch keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

⁶ Die Gebühr für die elektronische Dauervignette beträgt CHF 40.00 pro Monat.

⁷ Die Anzahl der Monate der Gültigkeitsdauer kann frei gewählt werden.

Parkbewilligungen A und B

Art. 20

¹ Die Gebühren für Parkbewilligungen A und B betragen

- für 4 Stunden: CHF 4.00,

- für einen Tag: CHF 6.00,

- für eine Woche: CHF 20.00,

- für einen Monat: CHF 40.00,

- für ein Jahr: CHF 240.00

² Menschen mit Beeinträchtigungen, die im Besitz einer offiziellen Parkkarte für gehbehinderte Personen gemäss Art. 20a der Verkehrsregelverordnung (VRV) sind, legen diese gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe. Damit dürfen sie in der Blauen Zone unbeschränkt gratis parkieren.

³ Für Angestellte des öffentlichen Dienstes, die die Parkbewilligung aus beruflichen Gründen beziehen, können Rabatte gewährt werden. Die Schulleitung zusammen mit den angegliederten Betreuungseinrichtungen bzw. die Gemeindeverwaltung regeln die Details intern und legen diese dem Gemeinderat zur Bewilligung vor.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 21

Bestehende Dauervignetten, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch gültig und ordnungsgemäss an der Windschutzscheibe angebracht sind, behalten ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

Inkrafttreten

Art. 22

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

² Sie ersetzt die Ausführungsverordnung zum Parkplatzreglement vom 1. Januar 2016.

Genehmigungsvermerk:

So beraten und beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 19.10.2022.

Theres Lautenschlager
Gemeindepräsidentin

Oliver Jäggi
Gemeindeschreiber